

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Abfaltersbach hat in seiner Sitzung vom 6.3.2024 zu Tagesordnungspunkt 2 gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, beschlossen, den vom/n Planer/in AB Architektur-Raumordnung Mayr ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 701-2024-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Abfaltersbach im Bereich 742, 60/4, 66/2 KG 85201 Abfaltersbach zum Teil) **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Abfaltersbach vor:

Umwidmung Grundstück 60/4 KG 85201 Abfaltersbach rund 103 m² von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6) in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weilers Grundstück 66/2 KG 85201 Abfaltersbach rund 8 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weilers Grundstück 742 KG 85201 Abfaltersbach rund 25 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

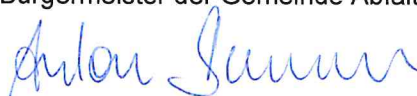
Personen, die in der Gemeinde Abfaltersbach ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Abfaltersbach eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Abfaltersbach unter <http://www.abfaltersbach.at> abgerufen werden.

Der Bürgermeister der Gemeinde Abfaltersbach



angeschlagen am: 8.3.2024

abgenommen am: 15.4.2024